

Informationen für angehende Unternehmer im Taxen- und Mietwagenverkehr sowie Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung im Gelegenheitsverkehr

1. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wenn Sie als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben wollen, benötigen Sie dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Stadt Bonn, Straßenverkehrsamt

Berliner Platz 2, 53111 Bonn

- Herr Stephan Schell - Tel.: 0228 772731, E-Mail: stephan.schell@bonn.de

Rhein-Sieg-Kreis, Straßenverkehrsamt

Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

- Frau Katrin Würfl - Tel.: 02241 132028, E-Mail: katrin.wuerfl@rhein-sieg-kreis.de

Für welche Verkehre welche Genehmigungen erforderlich sind und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

2. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes, dass der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs.

2.1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 2.250,00 Euro für das erste Fahrzeug oder 1.250,00 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.

2.2. Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes und der Zuverlässigkeit des Antragstellers erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

2.3. Fachliche Eignung

- **Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung**

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmer, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmer, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmer mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen (z. B. Omnibusverkehre), die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform des Straßenpersonenverkehrs beantragen.

- **Nachweis der fachlichen Eignung**

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch:

- **Anerkennung leitender Tätigkeit:**
Die leitende Tätigkeit muss mindestens drei Jahre nachweisbar und in Unternehmen, die Taxen- und Mietwagenverkehr betreiben, geleistet sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Orientierungsmaßnahmen) vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 80,00 Euro.
- **Gleichwertige Abschlussprüfungen:**
Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau für Verkehrsservice, Schwerpunkt: Personenverkehr, Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn, Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/in an der Technischen Universität Dresden; Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn. Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK Bonn/Rhein-Sieg die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis. Die Ausstellung eines Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 80,00 Euro.
- **Fachkundeprüfung**
vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die IHK Bonn/Rhein-Sieg ist zuständig für die Stadt Bonn und die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises.

3. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

3.1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
schriftliche Übungen/Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt eine Stunde für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt gegebenenfalls ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

3.2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktezahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

schriftliche Fragen 40 %
schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %
mündliche Prüfung 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunkte erzielt wurden.

3.3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete der Prüfung sind dem beigefügten Orientierungsrahmen zu entnehmen.

3.4. Anmeldung zur Prüfung

Die Einladung zur Prüfung erfolgt erst nach Eingang der Prüfungsgebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der Kammer. Die Gebühr beträgt auch für jede Wiederholungsprüfung 125,00 Euro. Die eingezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei unentschuldigtem Fernbleiben des Prüflings vom Prüfungstermin. Eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 Euro wird einbehalten bei Rücktritt vom Prüfungstermin und bei Verzicht auf die Ablegung der Prüfung (siehe Anlage 2).

3.5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der **Prüfungsvorbereitung** sind Ihnen freigestellt. Wir weisen auf folgende **Lehrmaterialien** und Unterlagen, die über den Buchhandel bezogen werden können, hin:

- **Sach- und Fachkunde, Fachrichtung Taxi- und Mietwagen**
Vorbereitung zur Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer, Lehrbuch mit Fragenkatalog, Verkehrsverlage HeMa e.K., Reiffstr. 2 a, 45659 Recklinghausen
www.verkehrsverlag-hema.de, ISBN 3-930581-05-1, Auflage Januar 2008
(179 Seiten, ca. 36,00 EUR inkl. MwSt.), Lösungsbuch 69 Seiten, ISBN 3-930581-06-X
ca. 16,00 Euro inkl. MwSt.)
- **Fachkunde & Prüfung Prüfungstest**
für Taxi- und Mietwagenunternehmer, Verlag Heinrich Vogel, Neumarkter Straße 18,
81664 München, www.heinrich-vogel-shop.de, ISBN 3-574-24033, 1. Auflage 2007
(72 Seiten, ca. 20,22 Euro inkl. MwSt.)
- **Fachkunde & Prüfung Lehrbuch**
für Taxi- und Mietwagenunternehmer von Thomas Grätz, Verlag Heinrich Vogel,
Neumarkter Straße 18, 81664 München, www.heinrich-vogel-shop.de, ISBN 3-574-
24032-5, 3. Auflage 2005 (328 Seiten, ca. 34,24 Euro inkl. MwSt.)
- **Das Taxi-Unternehmen in der Praxis**
Leitfaden zur Betriebsführung mit Sonderteil Kalkulation
von Meißner/Mattern, Verlag Heinrich Vogel, Neumarkter Straße 18, 81664 München,
www.heinrich-vogel-shop.de, ISBN 3-574-24030-9, 17. Auflage 2006
(209 Seiten, ca. 34,24 Euro inkl. MwSt.)
- **BO Kraft Kommentar**
von Dr. Gerhard Hole, Verlage Heinrich Vogel, Neumarkter Straße, 81664 München,
www.heinrich-vogel-shop.de, ISBN 3-574-24015-5, 20. Auflage 2007
(304 Seiten, ca. 30,92 Euro inkl. MwSt.)
- **Taxi – Handbuch, Leitfaden für Taxi- und Mietwagenunternehmer**
von Herwig Kollar und Klaus Pieper, Huss - Verlag, Joseph–Dollinger-Bogen 5,
80807 München, www.huss-shop.de, ISBN 3-937711-16-3, 17. Auflage 2005, (176 Sei-
ten, ca. 24,61 Euro inkl. MwSt.)
- **Betriebliches Rechnungswesen im Transportgewerbe und im Personenverkehr**
von Siegfried W. Kerler, Verlag Heinrich Vogel, Neumarkter Straße 18, 81664 München,
www.heinrich-vogel-shop.de, ISBN 978-3-574-96027-7, 19. Auflage
(35,31 Euro inkl. MwSt.)

Schulungsveranstalter

IGS-Institut für Verkehrswirtschaft GmbH

Kompakte Tages- und Online-Fernkurse für Taxen- und Mietwagenverkehr
Am Justizzentrum 5, 50939 Köln, Tel.: 0221 9415086, Fax: 0221 9415087,
Internet: www.igs-net.de, E-Mail: igs@igs.net.de

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein, Taxi-Mietwagen e.V.

Siemensstr. 1, 40789 Monheim, Tel.: 02173 9599-0, Fax: 02173 9599-25
Internet: www.eurotaximesse.de, E-Mail: FP-Nordrhein@t-online.de

Verkehrsseminare Fachschule Naumann

Seminare für Straßengüter- Straßenpersonenkraftverkehr
In der Stehle 36 b, 53547 Kasbach-Ohlenberg, Tel.: 02644 4063334, Fax: 02644 4063216
Internet: www.fachschule-naumann.de, E-Mail: verkehrsseminare-naumann@mail.de

AMS-Akademie Manfred Schlösser

in Zusammenarbeit mit dem Verband Güterkraftverkehr und Logistik
Am Eifeltor 1, 50997 Köln, Tel.: 02408 5684, Handy: 0179 5140540
Internet: www.ams-akademie.de, E-Mail: info@ams-akademie.de

Verkehrsseminare Marbs e.K., Inh. Ellen Hummel, zertifizierte Bildungseinrichtung

Schulungsort in Köln: Fahrschule Ibscher, Martinusstr. 4, 50765 Köln-Esch,
Anmeldung: Lange Str. 12, 74177 Bad Friedrichshall,
Tel.: 07136 8302277, Fax: 07136 8302279
Internet: www.verkehrsseminare.com, E-Mail: info@verkehrsseminare.com

Verkehrsseminare – HeMa

Reiffstr. 2a, 45659 Recklinghausen, Tel.: 0800 8080103
Internet: www.vekehrsseminare-hema.de, E-Mail: info@verkehrsseminare-hema.de

Verkehrsseminare Frank R. Bibow

Dorfstr. 27 a, 26188 Edeweicht, Tel.: 04486 938844, Fax: 04486 938845
Internet: www.verkehrsseminare.de, E-Mail: info@verkehrsseminare.de

Niethammer GmbH Verkehrsseminar

Vorbereitungs- und Existenzgründerseminare
Korfgasse 7, 53619 Rheinbreitbach
Tel.: 02224-4464, Fax.: 02224/968100,
www.verkehrsseminar.com, info@verkehrsseminar.com

Weitere Informationen erhalten Sie dort

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:

Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;

Unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,

Beförderungen

- von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird.
- von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft, mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
- mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
- von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
- von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
- von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
- von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
- mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,

es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.

die Mitnahme von

- umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten
- Fahrzeugen, Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Anlage 1

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; **Linienverkehr:** eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; **Sonderformen** des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; **Taxenverkehr:** Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muß u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 49; **Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen:** Personenbeförderung mit Kfz, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler). Aufträge dürfen nur am Betriebssitz entgegengenommen werden, "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet.

An die
Industrie- und Handelskammer Bonn
Abt. I, Marcus Schneider
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Anmeldung für die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Unternehmens des Taxen und Mietwagenverkehrs

Name: Vorname:

geboren am: Geburtsort:

Anschrift

Telefon:

Ich bitte, mich frühestens abfür eine Prüfungsteilnahme vorzumerken.

Zur Prüfungsanmeldung senden Sie bitte das beigefügte Formular ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück. Sie werden dann rechtzeitig zum nächstmöglichen Prüfungstermin eingeladen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 160,00 Euro muss mit der Anmeldung unter dem Kennwort "Prüfung Taxen- und Mietwagenverkehr" auf unserem Konto BIC COLSDE33, IBAN DE80 3705 0198 0000 001206 bei der Sparkasse KölnBonn eingezahlt werden. Die Einladung erfolgt nach Zahlungseingang zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 % der vollen Prüfungsgebühr wird einbehalten bei Rücktritt vom Prüfungstermin und bei Verzicht auf die Ablegung der Prüfung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Herr Schneider Tel.: 0228 2284-141).

....., den
(Unterschrift)

Stand: Mai 2014

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ihre Ansprechpartner:

**Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn**

Marcus Schneider
Telefon: 0228 2284-141
Telefax: 0228 2284-223
E-Mail: schneider@bonn.ihk.de